



H A L L E N O R D N U N G

der Altmain-Sporthalle Grafenrheinfeld

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Altmain-Sporthalle Grafenrheinfeld dient in erster Linie der sportlichen Betätigung.
2. Die Nutzung anderer als sportlicher Art, ist ortsansässigen Vereinen und dem Gewerbe (Firmen) aus Grafenrheinfeld möglich.
3. Die Nutzung des Foyers bleibt ortsansässigen Vereinen, Privatpersonen und dem Gewerbe aus Grafenrheinfeld vorbehalten.
4. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 2

Nutzungsrecht

1. Die Gemeinde Grafenrheinfeld überlässt dem Mieter auf Antrag die Altmain-Sporthalle zur Durchführung von sportlichen Übungsstunden, sportlichen Wettkämpfen und zu sonstigen Zwecken, sofern die Räumlichkeiten hierzu geeignet sind.
(Örtliche Vereine werden bei der Belegung bevorzugt.)

Je nach Art der Veranstaltung werden mit überlassen:

- Sporthalle (komplett oder einzelne Hallenteile 1/3; 2/3; 3/3)
- Foyer
- Umkleideräume, Duschanlage
- alle gemeindeeigenen sportlichen Großgeräte und Einrichtungen
- Garderobeneinrichtung
- Stühle
- Tische
- Küche mit Ausstattung und Kühlzellen
- Eingangsbereich (außen)

§ 3 Belegung und Anmeldung

1. Die Vermietung der Altmain-Sporthalle an Werktagen, von Montag bis Freitag, richtet sich nach den halbjährlichen Belegungsplänen (Wintersaison 01.10. bis 30.04., Sommersaison 01.05. bis 30.09.). Bei der Nutzung an Werktagen müssen die Benutzer spätestens eine halbe Stunde nach Trainingsende die Halle verlassen haben. Die Belegungspläne werden von der Verwaltung erstellt.
2. Veranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Wird die Halle an Freitagen durch Veranstaltungen anderer Art genutzt, ist Probe-, Auf- und Abbau grundsätzlich erst nach Übungsbetriebsende (23.00 Uhr) möglich.
3. Die Gemeinde kann die Halle für Veranstaltungen sperren, welche während dem planmäßigen Übungsbetrieb stattfinden. Die Benutzer werden hiervon rechtzeitig durch Aushang in der Halle unterrichtet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wird dadurch nicht begründet.
4. Eine Reservierung der Halle ist möglich. Meldet sich der Nutzer innerhalb von sechs Wochen nicht, erlischt die Option.
5. Bei Stornierung eines Veranstaltungstermins durch den Mieter, innerhalb von 30 Tagen vor der Veranstaltung, werden 30 % der Nutzungsgebühren (Anlage 1), fällig.
6. Bei einer Veranstaltung dürfen grundsätzlich nur die Halle und/oder das Foyer bzw. die in den Mietverträgen genannten Räume benutzt werden.

§ 4 Foyerbenutzung

1. Das Foyer kann dem Mieter auf Antrag auch alleine überlassen werden. Hier ist keine sportliche Nutzung möglich.
2. Der Veranstaltungstag beginnt ab 11.00 Uhr morgens und endet spätestens um 02.00 Uhr nachts. Ab 22.00 Uhr ist die Nutzung der Außenbereiche nicht mehr gestattet. Der Abbau muss am Folgetag bis spätestens 10.00 Uhr erfolgt sein.
3. Das Foyer ist lediglich für ortsansässige Vereine, Bürger und Gewerbe buchbar.
4. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 5 Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren der Halle und/oder des Foyers entsprechen der Anlage 1.

§ 6 Zwischen- und Sonderreinigung

1. Ist eine Zwischenreinigung bei einer mehrtägigen Veranstaltung am Wochenende erforderlich, beauftragt die Gemeindeverwaltung in Rücksprache mit dem Mieter die zuständige Reinigungsfirma. Die Abrechnung erfolgt nach dem festgesetzten Stundensatz der ausführenden Firma.
2. Ist nach der Veranstaltung eine Sonderreinigung erforderlich, wird diese dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 7 Aufsicht

1. Die Mieter sind für eine fachkundige Aufsicht verantwortlich. Der Aufsicht obliegt die Einhaltung der Hallenordnung durch die Benutzer, die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte und die ordnungsgemäße Aufstellung der Geräte und bei Beendigung des Sportbetriebes der vollständige Abbau der Geräte und Unterstellung in den Geräteräumen. Das gleiche gilt auch für die pflegliche Behandlung der übrigen Räume einschließlich der Umkleide- und Duschräume und der Toilettenanlagen. Die Aufsicht ist der Gemeinde zu benennen.
2. Die Benutzer bzw. die Aufsicht haben dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltungen bzw. die Übungsstunden pünktlich beendet werden.
3. Die Aufsicht ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung vor Ort verantwortlich.
 - a) Ein Hausmeister ist an allen Veranstaltungen, außer dem regelmäßigen Übungsbetrieb, für die Übergabe und Einweisung vor Ort. Der Abbau hat unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Abnahme der benutzten Räume erfolgt durch den Hausmeister.
 - b) Wird außer den in § 7 Abs. 3 a) genannten Leistungen ein Hausmeister oder eine Fachkraft eingesetzt, so sind hierfür je Stunde und Person Gebühren nach der Anlage 1 zu entrichten.

§ 8 Pflichten des Mieters

Der Mieter hat alles zu unternehmen, dass Schäden vermieden werden. Mit der Antragsstellung ist ein Verantwortlicher und Stellvertreter der Aufsicht vor Ort zu benennen.

Für Schäden jeder Art in der Altmain-Sporthalle haftet der Mieter. Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Schäden werden von der Gemeinde Grafenrheinfeld reguliert.

Die Ausschmückung und Dekoration, insbesondere das Bekleben von Wänden und Mobiliar, ist nicht gestattet.

Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen und zugestellt werden. Rettungswege sind freizuhalten und die vorhandenen Bestuhlungspläne sind zu beachten.

§ 9 Entleihbedingungen

1. Das Ausleihen der beweglichen Gegenstände erfolgt nur, wenn diese nicht für eine Veranstaltung in der Altmain-Sporthalle benötigt werden.
2. Der Ausleiher verpflichtet sich, die Gegenstände in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Fehlende Originalteile und entstandene Schäden und Verluste sind zu ersetzen.
3. Die fälligen Entleihgebühren (Anlage 2) werden per Rechnung durch die Gemeindeverwaltung erhoben.

§ 10 Haftung für Personen und Sachschäden

1. Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in der Halle und auf dem Hallengelände entstehen - hierzu ist auch der Zu- und Abgang zur Altmain-Sporthalle zu rechnen -, übernimmt die Gemeinde Grafenrheinfeld gegenüber den Vereinen und Sportgruppen, ihren Mitgliedern und Besuchern, keinerlei Haftung.
2. Die Mieter, denen die Genehmigung zur Benutzung der Halle erteilt wurde, verpflichten sich, den Nutzern Kenntnis zu geben, dass die Gemeinde Grafenrheinfeld keine Haftung für Personen- und Sachschäden oder das Abhandenkommen eingebrachter Gegenstände (Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte usw.) übernimmt.

3. Die Benutzer haben grundsätzlich eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen und bei Verlangen nachzuweisen.
4. Bei Beschädigungen werden die Kosten für Ersatzbeschaffungen nach der Anlage 3 verrechnet.

§ 11 **Rechtsverbindlichkeit**

Verstöße gegen die Hallenordnung ziehen einen befristeten, im Wiederholungsfalle auch einen völligen Entzug der Benutzungserlaubnis nach sich. Den Anordnungen des Hausmeisters oder dem Vertreter der Gemeinde ist unbedingt Folge zu leisten. Der Hausmeister ist angewiesen, Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen diese Hallenordnung zu melden.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Hallenordnung. Anlage 3 (Gebühren bei Fehlbestand) kann jederzeit von der Gemeindeverwaltung ohne weiteren Beschluss des Gemeinderates angepasst werden.

Diese Hallenordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Grafenrheinfeld, 27.03.2017



Sabine Lutz
1. Bürgermeisterin

Anlage 1 Nutzungsgebühren

Der Veranstaltungstag richtet sich nach den gebuchten Zeiten laut Buchungsformular und endet spätestens um 01.00 Uhr nachts.

1. Sportliche Nutzung

- a) Übungsbetrieb (je Stunde = 60 Minuten)
Montag bis Freitag, darin enthalten: Umkleiden, Duschen**

Hallenteil	Örtliche Vereine		Nicht Ortansässige
	Erwachsene	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	Sportvereine, Vereine und Freizeitmannschaften
1/3	4,00 €	0,00 €	15,00 €
2/3	8,00 €	0,00 €	30,00 €
3/3	12,00 €	0,00 €	45,00 €

- b) Sportveranstaltungen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen,
Kosten pro Tag inkl. Küchen-, Theken-, Foyerbenutzung und Reinigungspauschale**

Hallenteil	Örtliche Vereine		Nicht Ortansässige
	Erwachsene	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	Sportvereine, Vereine und Freizeitmannschaften
1/3	150,00 €	75,00 €	200,00 €
2/3	300,00 €	150,00 €	400,00 €
3/3	450,00 €	225,00 €	600,00 €

2. Veranstaltungen nicht sportlicher Art, Kosten pro Tag

	Örtliche Vereine		Gewerbliche Nutzung durch ortansässige Firmen
	Komplette Halle	600,00 €	
Probe, Auf- und Abbautag	100,00 €		100,00 €
Personal pro Stunde	Fachkraft:	45,00 €	Fachkraft: 45,00 €
	Hausmeister:	25,00 €	Hausmeister: 25,00 €

Bei Aufbauten nach 22.30 Uhr ohne einen anwesenden Hausmeister entfallen die Gebühren für den Aufbautag in Höhe von 100,00 €.

3. Benutzung des Foyers

Küchen-, Thekennutzung
mit Toilettenanlage, inkl. Reinigungspauschale 250,00 €

Anlage 2 Entleihgebühren

Für die Nutzung beweglicher Sachen außerhalb der Altmain-Sporthalle werden folgende Gebühren verrechnet:

Gegenstand	Mietpreis pro Stück und Veranstaltung	
	Örtliche Vereine und Gemeindebürger	Auswärtige Vereine und Firmen
Bühnenteile (1 m x 2 m)	10,00 €	25,00 €
Stühle	2,00 €	2,50 €
Tische	3,00 €	6,00 €
Garderobenständer (ohne Nummerierung)	3,00 €	6,00 €
Garderobenständer (Nummerierung bis 975)	5,00 €	10,00 €
Rednerpult	10,00 €	20,00 €

Eine Mindestentleihgebühr von 20,00 € ist in jedem Fall fällig.

Werden die entlehnten Gegenstände nicht innerhalb von fünf Tagen zurückgegeben, werden 10 % Aufschlag pro Tag auf den Mietpreis fällig.

Anlage 3 Gebühren bei Fehlbestand

Gegenstand	Kosten für Ersatzbeschaffung pro Stück
Teller flach, 23,5 cm	3,00 €
Suppentasse	3,00 €
Untertasse	2,00 €
Tafelmesser	2,50 €
Tafelgabel	2,50 €
Tafellöffel	2,50 €
Kaffeekännchen	5,50 €
Kaffeetasse	2,50 €
Untertasse	2,00 €
Kuchenteller	2,50 €
Biergläser 0,5l	3,00 €
Biergläser 0,2 l	2,50 €
Weizenbiergläser 0,5 l	3,00 €
Schorlesglas 0,25 l	2,00 €
Limoglas 0,25 l	2,00 €
Weinkelch 0,25 l	2,50 €
Weinrömer 0,10 l	2,00 €
Sektkelch 0,10 l	3,00 €
Schnapsstamper	2,00 €
Kaffeelöffel	2,00 €
Kuchengabel	2,00 €
Warmhaltekanne	25,00 €
Kaffeekanne (Glas)	38,00 €

Alle nicht aufgeführten weiteren Gegenstände werden nach dem aktuellen Einkaufspreis verrechnet.